

## Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Kauch, Gudrun Kopp,  
Angelika Brunkhorst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/12160 –

### Novellierung des EEG-Wälzungsmechanismus

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach den geltenden Regelungen im Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sind Gesellschaften, die elektrischen Strom vertreiben, verpflichtet, eine im Voraus definierte Menge von Strom aus erneuerbaren Energien in ihre Beschaffungsmengen aufzunehmen (EEG-Menge). Diese EEG-Menge wird mit einem Monat Vorlauf prognostiziert und festgelegt. Für die Marktteilnehmer resultiert daraus eine Unsicherheit hinsichtlich der zu überwälzenden zusätzlichen Kosten, wenn aufgrund von Prognoseabweichungen kurzfristig Strommengen am Markt beschafft bzw. verkauft werden müssen. Die Elektrizitätswirtschaft beziffert dieses Risiko für alle Vertriebsgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt auf derzeit 1,5 Mrd. Euro pro Jahr, wobei das Prognoserisiko durch den geplanten weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien und durch die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit der Anlagenbetreiber verstärkt wird, Strom aus erneuerbaren Energien künftig direkt zu vermarkten.

Die Verordnungsermächtigung zur Novellierung des EEGs sieht vor, die bisherige physische Wälzung der eingespeisten EEG-Mengen auf eine finanzielle Wälzung umzustellen. Dies würde bedeuten, dass die Vertriebsgesellschaften künftig nur noch eine feste EEG-Umlage auf ein sog. EEG-Konto einzahlen. Das Marktrisiko von ungeplant zu beschaffenden bzw. zu veräußernden Strommengen wäre dann von den betreffenden Anlagenbetreibern zu tragen.

1. Beabsichtigt die Bundesregierung die in der Verordnungsermächtigung im EEG vorgesehene Umstellung des Wälzungsmechanismus auf eine rein finanzielle Wälzung durchzuführen?

Wenn nein, warum nicht, und welche Alternativen sieht die Bundesregierung stattdessen, um die hohen finanziellen Risiken für Unternehmen im Rahmen des EEG-Wälzungsmechanismus zu senken?

Ja

2. Wenn ja, ist eine solche Umstellung bis zum 1. Januar 2011 beabsichtigt, und ab wann wird mit der Einrichtung entsprechender EEG-Konten zu rechnen sein?

Eine Umstellung entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 64 Absatz 3 EEG ist nach derzeitigem Beratungsstand zum 1. Januar 2010 beabsichtigt.

3. Wie plant die Bundesregierung im Rahmen der Neugestaltung, den besonderen Schwierigkeiten neuer Marktteilnehmer beim Marktzugang zu begegnen?

Die Bundesregierung beabsichtigt, neuen Marktteilnehmern entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 64 Absatz 3 EEG in einem diskriminierungs-freien und transparenten Verfahren den Marktzugang zu ermöglichen.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung, eine Übergangsregelung für die Jahre 2009 und 2010 vorzusehen, wonach feste Bezugsmengen für Strom aus erneuerbaren Energien ohne unterjährige Anpassungen festgelegt werden?

Nein

5. Wenn ja, wie lauten diese Regelungen konkret, und ab wann sollen sie mit welchen Bezugsmengen gelten?

Wenn nein, welche Regelungen sind stattdessen vorgesehen?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, den Übertragungsnetzbetreibern – innerhalb einer Übergangsregelung von 2009 bis 2010 – bei der Bundesnetzagentur die Anerkennungsmöglichkeit von Kosten einzuräumen, welche durch den Ausgleich von Prognoseabweichungen und Diskrepanzen zur festgelegten Durchschnittsvergütung entstehen?

Eine Übergangsregelung wird nicht für erforderlich gehalten, weil keine Umstellungsschwierigkeiten zu erwarten sind. Die Frage, inwieweit diese Kosten im Rahmen der Netznutzungsentgeltgenehmigung anererkennungsfähig wären, hätte nur dann geklärt werden müssen, wenn die Umstellung auf eine finanzielle Wälzung in einem zeitlich gestuften Verfahren vorgesehen wäre. Dies ist nicht der Fall.

7. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, EEG-Strom, der vermarktet wird, über Börsen zu versteigern?

Die Bundesregierung hält einen solchen Vorschlag mit entsprechender Ausgestaltung für zielführend.

8. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung generell, um die Transparenz bei der EEG-Stromvermarktung zu erhöhen und die Diskriminierung einzelner Teilnehmer auszuschließen?

Mit der Vermarktung des Stroms an der Strombörse würde ein sehr transparentes Verfahren gewählt. Zudem könnten Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten einen transparenten und diskriminierungsfreien Ausgleichsmechanismus sicherstellen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

9. Liegen erste Erfahrungen mit den neuen Regeln im novellierten EEG bezüglich der Direktvermarktung vor?

Wenn ja, welche?

Aufgrund der Meldung an die Netzbetreiber hat der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) folgende Daten zu installierten Leistungen von EEG- Anlagen veröffentlicht, deren Strom durch den Anlagenbetreiber oder einen Dritten nach § 17 EEG direkt vermarktet wird (in MW, Stand: 10. März 2009):

	Wasser- kraft	Deponie-, Klär-, Gruben- gas	Biomasse	Geo- thermie	Wind- energie	Solar- energie
Januar 2009	36	58	21	0	6	0
Februar 2009	20	56	20	0	7	0
März 2009	20	54	20	0	11	0
April 2009	20	10	2	0	10	0

**elektronische Vorab-Fassung\***